



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Oberstaatsanwaltschaft Linz**

Jv 1290 - 2/93

Linz, am 28. Juli 1993

An das

Präsidium des Nationalrates

Gruberstraße 20  
A-4020 Linz

W i e n

Briefanschrift  
A-4010 Linz, Postfach 274

Telefon  
(0732) 7602-0\*

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrift GESETZENTWURF	
Zl.	GE/19 P3
Datum:	3. AUG. 1993
Verteilt	06. Aug. 1993

*St. Bauer*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pronographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz); Begutachtungsverfahren.

In Entsprechung des Erl.d.BMfJ Wien vom 28. 5. 1993, GZ 701.011/1-1II 2/93, werden in der Anlage die Stellungnahmen des Sprengels der Oberstaatsanwaltschaft Linz in 25-facher Ausfertigung vorgelegt. Seitens der Staatsanwaltschaft Steyr wird kein Einwand gegen den oa. Entwurf erhoben.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

i.v.:

Beilagenkonv.

*AJ*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberstaatsanwaltschaft Linz**

Jv 1290 - 2/93

Linz, am 28. Juli 1993

Gruberstraße 20  
A-4020 Linz

Briefanschrift  
A-4010 Linz, Postfach 274

An das

Bundesministerium für Justiz

Telefon  
0 73 2/76 02-0\*

W i e n

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz); Begutachtungsverfahren

Zu GZ 701.011/1-II 2/93

Zum da. Erlaß vom 28.5.1993 wird zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes wie folgt Stellung genommen:

Vorausgeschickt wird, daß auch aus ha. Sicht eine zeitgemäße Fassung der die Pornographie betreffenden Bestimmungen dringend notwendig ist und der im gegenständlichen Entwurf zum Ausdruck kommende Gedanke des Konfrontations- und Belästigungsschutzes für Jugendliche und Erwachsene sehr begrüßt wird.

Zu § 1:

Die zu Ziffer 1 bis 4 wiedergegebenen Begriffsbestimmungen sind durchaus klar und nachvollziehbar. Allerdings muß darauf hingewiesen werden, daß das Abstellen darauf, daß in allen Fällen ein tatsächliches Geschehen bildlich wiedergegeben sein muß, in der Praxis erhebliche Beweisschwierigkeiten mit sich bringen wird. Gerade in der Film- und Videobranche ist die Technik der Illusion so ausgefeilt, daß Szenen hart, realistisch und grausam dargestellt werden können, die tatsächlich nur ein fiktives Geschehen zum Gegenstand haben. Da aber

ein fiktives Geschehen Kraft gesetzlicher Definition vom Pornographiegesetz nicht erfaßt ist, wird die wahrscheinliche Verantwortung möglicher Täter dahin gehen, daß sie sich jeweils nur um gestellte Szenen handelt. In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle wird wohl eine solche Verantwortung nicht zu widerlegen sein, zumal Darsteller solcher Szenen wohl in den seltesten Fällen als Zeugen zur Verfügung stehen werden.

Der mit diesem Gesetz auch angestrebte Schutz der Darsteller solcher Filme wird nach ha. Auffassung nicht zu erreichen sein.

Die Umschreibung der entwicklungsgefährdenden pornographischen Darstellung in Ziffer 5 ist letztlich eine Definition in se, wenn als entwicklungsgefährdende pornographische Darstellung etwas bezeichnet ist, was geeignet ist, die sexuelle Entwicklung von Unmündigen zu gefährden. Die angeführten Beispiele vermögen nach ha. Auffassung diesen Begriff nicht ausreichend zu verdeutlichen. Auch läßt das Gesetz offen, ob die pornographischen Darstellungen zu Ziffer 2 bis 4 jedenfalls auch entwicklungsgefährdend sind oder dies im Einzelfall je nach Inhalt der Darstellung entschieden werden muß.

#### Zu § 2:

Hier ist ein Katalog von Tathandlungen angeführt, der jedenfalls im Zusammenhang mit § 12 StGB alle möglichen Begehnungsweisen abdeckt. Nach ha. Auffassung sollte aber zur Klarstellung des Unrechtsgehaltes bei Absatz 1 Ziffer 1 noch eingefügt werden: "In Auftrag gibt".

#### Zu § 3:

Daß diese Bestimmung politisch umstritten sein kann, ist verständlich, doch ist sie im Hinblick auf die Schädlichkeit eines solchen pornographischen Geschehens zu begrüßen. Im übrigen wird sie mit Rücksicht darauf, daß als pornographisch nur ein tatsächliches und nicht ein fiktives Geschehen angesehen werden kann, aus den schon zu § 1 angeführten Erwägungen keine besondere Rolle spielen. Jeder Besitzer einer solchen Darstellung wird sich dahin verantworten, er sei subjektiv der Meinung gewesen, es handle sich auf dem Bild lediglich um ein fiktives Geschehen. Diese Verantwortung wird im Einzelfall kaum zu widerlegen sein.

- 3 -

Zu § 4:

Aus der Subsidiaritätsklausel dieser Bestimmung läßt sich ableiten, daß eine entwicklungsgefährdende pornographische Darstellung für sich allein jedenfalls weniger ist als eine pornographische Darstellung mit Unmündigen, eine pornographische Gewaltdarstellung oder eine pornographische Darstellung mit Tieren. Dennoch sollte nach ha. Auffassung zumindest die Ziffer 1 mit gleicher Strafe bedroht sein, wie ein Vergehen nach dem § 2 Abs 1, weil hier eben Unmündige gefährdet werden und gerade diese eines besonderen Schutzes bedürfen und seiner auch würdig sind.

Im übrigen könnte geprüft werden, ob nicht in Ziffer 1 der Halbsatz: "Sofern nicht nach der Person des Unmündigen eine Gefährdung ausgeschlossen ist" entfallen sollte. Dieser Satz wird nämlich die Verteidiger in Versuchung führen, die jeweils betroffenen Unmündigen schon als sexuell depriviert hinzustellen oder dies zumindest zu versuchen. Nach ha. Auffassung ist diese Bestimmung auch unnötig, weil eine derartige pornographische Darstellung, die einem Kleinkind oder einer 13-jährigen Prostituierten gezeigt wird, an sich schon im konkreten Fall nicht mehr entwicklungsgefährdend sein kann. In diesem Zusammenhang wäre eine Klärung angebracht, ob die entwicklungsgefährdende pornographische Darstellung eine konkrete Gefährdung hervorrufen muß, oder ob eine abstrakte Gefahr genügt.

Zu § 5:

Die Formulierung des Absatz 2 scheint nicht ganz deutlich. Der Satzteil: "Sonst wegen einer nach § 3 ...." soll wohl klar machen, daß es sich hier im Gegensatz zu § 3 Abs 1 nicht ausschließlich um eine Anzeige nach § 3 handeln darf. Die Zurücklegung der Anzeige ist hier offenbar Sache des (gebundenen?) Ermessens, sofern nicht zwei negative Bedingungen kumulativ gegeben sind. Das Vorliegen dieser Bedingungen ist offenbar nach freier Würdigung zu beurteilen. Dies wird für die Frage des überwiegend ins Gewicht fallenden Bereicherungsvorsatzes relativ leicht sein, dafür um so schwerer, wenn die Frage beurteilt werden soll, ob Zurücklegung der Anzeige nicht weniger als eine

Verurteilung geeignet erscheint, den Angezeigten von strafbaren Handlungen nach dem Pornographiegesetz abzuhalten. Welche Kriterien hiefür von Bedeutung sein könnten, ist zumindest vordergründig nicht klar. Dieselben Bedenken gelten für die Bestimmung des Absatz 3, wonach es der Einholung einer Stellungnahme einer psychologischen Beratungseinrichtung nicht bedarf, wenn eine sexuelle Abweichung von vornherein nicht anzunehmen ist. Wonach soll dies beispielsweise bei einem sonst unauffälligen, verheirateten und kinderhabenden Mann beurteilt werden? Im übrigen ist gegen diese Bestimmungen, die sich in ähnlicher Art auf anderen Rechtsgebieten bereits bewährt haben, nichts einzuwenden.

Eine Diskrepanz scheint zwischen den Bestimmungen des § 7 Abs 2 und 3 und jener des § 9 zu bestehen. Wird nämlich der Beschuß, das Strafverfahren vorläufig einzustellen, im Vorverfahren von Untersuchungsrichter gefaßt, hätte über die Beschwerde die Ratskammer zu entscheiden, gegen deren Beschuß ein Rechtsmittel nicht mehr zulässig wäre. Faßt der Untersuchungsrichter nach Ablauf der Probezeit den Beschuß iSd § 9 auf endgültige Einstellung, wäre zur Entscheidung über eine Beschwerde das Oberlandesgericht berufen.

Zu § 11:

Vergleicht man den Text des Absatz 1 mit den erläuternden Bemerkungen hiezu, dürfte es sich um ein Redaktionsversehen handeln. Es sollten alle Bilder und Bildträger, die pornographische Darstellungen mit Unmündigen, pornographische Gewaltdarstellungen und pornographische Darstellungen mit Tieren und entwicklungsgefährdende pornographische Darstellungen (§ 1 Z 2 bis 5) einzuziehen sein.

Die Stellungnahmen der ha. Staatsanwaltschaften sindangeschlossen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden je 25 Ausfertigungen der Stellungnahmen übersendet.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:  
i.V.:

